

03.04.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/082

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2016/170, 2016/348

Bebauungsplan Nr. 113 "Nord", 2. vereinfachte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt
- **Beschluss zu den Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	03.05.2017 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	15.05.2017 -							
Verwaltungsausschuss	22.05.2017 -							
Rat	08.06.2017 -							

Beschlussvorschlag

- Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 113 "Nord", 2. vereinfachte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/082 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/082 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Bebauungsplan Nr. 113 "Nord", 2. vereinfachte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/082). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/082 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Anlass und Ziele

Die Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH errichten ein neues Hallenbad mit Freibademöglichkeit in Form eines Kombibades. Um dieses für die breite Öffentlichkeit noch attraktiver zu gestalten, soll das Angebot insbesondere durch eine gastronomische Einrichtung und einen Fitnessbereich ergänzt werden. Gewerbliche Nutzungen sind nach den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zulässig, sodass für die Realisierung der genannten Nutzungen eine Bebauungsplanänderung erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen		keine	
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 113 "Nord", 2. vereinfachte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. am 02.01.2017 gefasst.

Die öffentliche Auslegung fand vom 06.02.2017 bis zum 06.03.2017 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.01.2017 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Es sind abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden. Die Abwägungsvorschläge zu diesen Stellungnahmen und Hinweisen sind als Anlage 1 beigefügt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind keine eingegangen.

Die Begründung des Bebauungsplans wurde dahingegen ergänzt, dass der Löschwasserbedarf von 1.600 l/min. über 2 Stunden aus dem Trinkwassernetz gedeckt werden kann. Des Weiteren hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern keine Bombardierung im Änderungsbereich erkennbar ist. Die Region Hannover hat darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung des Bebauungsplans die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten sind.

Es kann der Satzungsbeschluss erfolgen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Lebendige Stadt – Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft.

Unsere Stadt ist attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert.

Wir sind eine familienfreundliche Stadt mit Freizeitangeboten für Menschen jeden Alters.

Mit der Schaffung einer zeitgemäßen, attraktiven Wasserfreizeitanlage wird zum einen der Grundbedarf „Schwimmen“ gedeckt, zum anderen gewinnt das Neustädter Land durch ansprechende Freizeiteinrichtungen wie diesem zusätzlich an Attraktivität.

Auswirkungen auf den Haushalt

keine

So geht es weiter

Nach dem Satzungsbeschluss des Rates wird der Bebauungsplan bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlagen

1. Abwägungsvorschläge und Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
2. Bebauungsplan Nr. 113 "Nord", 2. vereinfachte Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt – textliche Festsetzungen und Begründung